

**BUNDESAMT FÜR AUSSENWIRTSCHAFT**  
**Dienst für internationale Investitionsfragen**

799.25 - heg

Bern, 4. März 1993

Notiz

**World Bank/MIGA - Guidelines on the Treatment of Foreign Direct Investment**

**Geht an:** Herrn Botschafter M. Baldi  
 Herrn Botschafter N. Imboden

---

**Kopie an:** fon, nic (zum Einschluss in Dossier für den Besuch des MIGA EVP)  
 jag, lem, heg

**1. Problem der fehlenden umfassenden Rahmenordnung für internationale Direktinvestitionen**

Internationale Direktinvestitionen haben sich über die letzten Jahrzehnte zu einem entscheidenden Faktor für die Weltwirtschaft entwickelt. Anders als im Bereich des internationalen Handels fehlen hingegen für diesen Bereich auch heute noch sachlich einigermaßen umfassende, weltweit geltende und rechtlich verbindliche Regeln. Verschiedene Instrumente der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit versuchen, diesen Mangel, der die weltweiten Investitionsströme negativ beeinflusst, zu beheben:

- Auf **bilateraler Ebene** besteht heute ein Netz von rund 500 bilateralen Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen (ISAs), davon knapp 60 mit Beteiligung der Schweiz; hinzu kommen andere Verträge bilateraler Art, welche die internationale Investitionstätigkeit begünstigen (v.a. Doppelbesteuerungsabkommen).
- Auf **regionaler Ebene** tragen insbesondere Instrumente der OECD zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Direktinvestitionen bei (OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen, Liberalisierungskodizes; geplantes umfassendes Investitionsinstrument); daneben wird die internationale Investitionstätigkeit immer häufiger im Rahmen von regionalen Integrationsverträgen geregelt (z.B. NAFTA, EWGV/EWRA, usw).
- Auf **multilateraler/globaler Ebene** schliesslich wurde im Rahmen der UNO während mehr als 15 Jahren über einen Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften verhandelt; der seit 1990 fast fertig ausgehandelte Kodexentwurf wurde allerdings bis heute nicht verabschiedet (vgl. unten, Punkt 3). Weitere Verhandlungen über investitionsrelevante Sektor- bzw. Spezialfragen sind gegenwärtig im Rahmen der GATT-Uruguay-Runde (GATS; TRIPs, TRIMs) und der Europäischen Energie-Charta im Gange. Verschiedene multilaterale Übereinkommen (wie z.B. die Washingtoner Konvention von 1965 (ICSID) oder das Übereinkommen von 1985 zur Schaffung der MIGA) regeln ferner wichtige Detailfragen.



## 2. Die Weltbank-/MIGA-Guidelines

Die im Herbst 1992 vom Entwicklungskomitee verabschiedeten Richtlinien über die Behandlung ausländischer Direktinvestitionen ("Guidelines on the Treatment of Foreign Direct Investment") reihen sich nahtlos ein in die multilateralen Bestrebungen, eine umfassende Rahmenordnung für den Bereich der internationalen Direktinvestitionen zu definieren. Sie vereinigen in Form einer rechtlich unverbindlichen Empfehlung die wesentlichen Grundsätze, die der Förderung von Direktinvestitionen dienen. Die Guidelines basieren auf Bestimmungen, wie sie in bestehenden Instrumenten (OECD, bilaterale ISAs) enthalten sind, sowie auf "best available practices", wie sie von den Verfassern der Guidelines identifiziert wurden. Aus der Sicht der einzelnen Länder stellen sie materiell nicht unbedingt eine Maximallösung dar, sie bilden jedoch ein konsensfähiges Optimum auf der schmalen Grenze zwischen Wünschbarem und Realisierbarem.

Die fünf Kapitel der Guidelines decken die zentralen Elemente ab, die für den internationalen Schutz von Direktinvestitionen im Vordergrund stehen:

### 1. Anwendungsbereich:

Die Guidelines sind anwendbar auf Investitionen, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen begründet wurden und die im Rahmen dieser Gesetze operieren.

### 2. Zulassung:

Ausländische Investitionen sollen durch freie Zulassung oder durch Vereinfachung der Zulassungsverfahren soweit möglich gefördert werden. Zwar wird jedem Staat seine volle Souveränität in bezug auf die Reglementierung der Zulassung zugestanden; vor der Anwendung zu einschränkender oder bürokratischer Vorschriften (z.B. performance requirements oder bürokratischer Bewilligungspraktiken) wird allerdings gewarnt.

### 3. Behandlung:

Ausländische Investitionen sollen jederzeit gerecht und billig behandelt und nicht diskriminiert werden (Meistbegünstigung, Inländerbehandlung). Sie geniessen vollumfänglichen Schutz und Sicherheit. Für eine Reihe von spezifischen Situationen, die für Investoren besonders bedeutsam sind, wird die Behandlung explizit geregelt (u.a. Erteilung von Bewilligungen, Transfer von Zahlungen im Zusammenhang mit einer Investition, Beschäftigungsvorschriften usw.).

### 4. Enteignungen und einseitige Vertragsbrüche:

Enteignungen sind nur auf einer rechtmässigen Grundlage, im öffentlichen Interesse, in nicht-diskriminierender Art und gegen Leistung einer unverzüglich zahlbaren, wertentsprechenden und tatsächlich verwertbaren Entschädigung möglich ("prompt, adequate and effective compensation", sog. Hull-Formel).



## 5. Streitschlichtung

Falls eine Investitionsstreitigkeit nicht in Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien beigelegt werden kann, soll die Möglichkeit bestehen, ein internationales Schiedsverfahren (vorzugsweise ICSID-Mechanismus) einzuleiten.

## 3. Abgrenzung zum Entwurf des UNO-Kodex für transnationale Gesellschaften

Im Gegensatz zu den Weltbank/MIGA-Guidelines, die sich ausschliesslich an Regierungen wenden<sup>1</sup>, enthält der Entwurf des UNO-Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften Verhaltensempfehlungen sowohl an die Adresse von Regierungen als auch an transnationale Gesellschaften sowie Bestimmungen über die zwischenstaatliche Zusammenarbeit.

- Die Bestimmungen des Kodex, die sich **an transnationale Gesellschaften** richten, beschlagen das unternehmerische Verhalten dieser Gesellschaften im jeweiligen Gastland (Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, Übereinstimmung mit den wirtschafts- und entwicklungspolitischen Zielen des Gastlandes, Festlegung von Transferpreisen, Fiskalfragen, Informationspflichten etc.).
- Die Empfehlungen **an die Regierungen** konkretisieren - in der Substanz ähnlich, aber weniger weitgehend wie die Guidelines - völkergewohnheitsrechtliche Investitionsschutznormen.
- Schliesslich werden die Länder zur **Zusammenarbeit** in allen den Kodex betreffenden Fragen und zu **Konsultationen** über anstehende Probleme aufgerufen.

Etwas vereinfacht ausgedrückt verwirklichen somit die Guidelines jenen Teil des UNO-Kodex-Entwurfes, der die Verpflichtungen des Gastlandes gegenüber ausländischen Gesellschaften betrifft.

Neben den inhaltlichen Unterschieden unterscheiden sich Guidelines und UNO-Kodex insbesondere in ihrer Genese. Der Beginn der Verhandlungen über einen **UNO-Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften** datiert zurück in die Zeit der grossen ideologischen Unterschiede bezüglich der Erwartungen an multinationale Gesellschaften in den siebziger Jahren. Es gelang in der Folge nie, die dogmatisch-politischen Forderungen der Entwicklungsländer auf ein für die Industrieländer annehmbares Niveau zu reduzieren. Letztlich führten aber auch die veränderten weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dazu, dass das Kodexprojekt in seiner heutigen Form nicht mehr zeitgemäss ist und deshalb kaum Chancen für eine baldige Verabschiedung bestehen. Im Gegensatz zu diesem langwierigen und schwierigen zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess wurden die **Guidelines** von einer kleinen

---

1. Eine einzige, indirekt gefasste Verhaltensvorschriften an die Adresse von Unternehmen liesse sich aus dem Anwendungsbereich der Guidelines ableiten, insofern sie nur für Investitionen gelten, die rechtmässig gegründet wurden und die unter Beachtung der geltenden Gesetze im Gastland operieren.

Expertengruppe aus der Weltbank, der MIGA und der IFC in enger Zusammenarbeit mit Wirtschaftskreisen ausgearbeitet und in einer relativ raschen und diskreten Aktion mit dem weitgehenden Verzicht auf Verhandlungen, die das sensible Gleichgewicht des Expertenvorschlages wieder zerstört hätten, durch das Entwicklungskomitee verabschiedet.

Als Wermutstropfen in der Verabschiedung der Guidelines ist der Umstand zu bezeichnen, dass das Entwicklungskomitee sich nicht zu einer Empfehlung der Guidelines durchringen konnte, sondern sich darauf beschränkte, "die Staaten darauf aufmerksam zu machen" (vgl. Präambel)....



B. Heggli

Beilage: Text der Guidelines